

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Ückeritz

Beschlussvorlage

GVUe-1129/22-1

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch des Bürgermeisters über die Zurückweisung der Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß §39 Abs. 3 Satz 4 KV MV über die Änderungen der Campingentgelte für den Naturcampingplatz "Am Strand" Ostseebad Ückeritz

<i>Organisationseinheit:</i> FD zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Sven Wellnitz	<i>Datum</i> 16.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ückeritz (Entscheidung)	29.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt dem Widerspruch des Bürgermeisters über die Zurückweisung der Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß §39 Abs. 3 Satz 4 KV MV über die Änderungen der Campingentgelte für den Naturcampingplatz "Am Strand" Ostseebad Ückeritz stattzugeben.

Sachverhalt

Gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V hat der Bürgermeister Beschlüssen der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Widerspruch wurde frist- und formgerecht eingereicht. Die Begründung ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n

1	Widerspruch_BM (öffentlich)
---	-----------------------------

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Ückeritz	9						

BM Kindler

An die Gemeindevertretung Ostseebad Ückeritz
Stellv. Bürgermeister Biedenweg
Über: Amt Usedom Süd

LVB	AV	BMI	EB
FB I	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	04. Nov. 2022		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 60	zdA		

10. WRA z. K.
→ fvs

Hiermit erhebe ich Widerspruch gem. § 33 (1) KV MV bzgl. der Zurückweisung meiner Eilentscheidung in der Gemeinderatssitzung v. 25.10.22 (Top 8 – Campingentgelte).

Begründung:

Meine o.g. Eilentscheidung zur Erhöhung der Camping-Entgelte war erforderlich und kommunalrechtlich gerechtfertigt.

Es war Herrn Schulz und mir wichtig, die Gremien zu beachten, wir haben alles versucht; der Ablauf war jedoch wie folgt:

Vorangestellt sei, dass es entgegen der Behauptungen in der GV-Sitzung am 25.10.22 nicht so war, dass wiederholt („jedes Jahr“) eine ungerechtfertigte Eilentscheidung zu diesem Thema erfolgte; vielmehr verhielt es sich dieses Jahr so, dass unerwartet die aufgrund der Weltkrise stark erhöhten Energie-Preise schnelles Handeln notwendig machten:

- ➔ Leider gab es keine Betriebsausschusssitzung seit Juni (14.06.22); die letzte Sitzung war erst wieder am 11.10.22, zuvor musste aber schon bis 30.9.22 entschieden werden, um schweren Schaden von der Gemeinde abzuwenden, siehe unten.
Die Ausschussvorsitzende hatte im Sommer festgelegt, jeden 2. Dienstag im Monat eine Sitzung abzuhalten, aber es wurde dann offensichtlich keine Notwendigkeit gesehen, diesen Rhythmus einzuhalten – trotz Hinweisen von Herrn Schulz, dass dies nötig werden könnte.
- ➔ Es gab auch keine Gemeindevertreterversammlung vor dem 27.9.22 (die letzte war am 24. Mai 22) und keine Hauptausschusssitzung (die letzte war am 21. Juni).
- ➔ Auf Grundlage von starken Kostenentwicklungsprognosen im Energie- und Entsorgungssektor wurden der BM und die Gemeindevertretung durch den Eigenbetriebsleiter (gem. Eigenbetriebssatzung § 9 Abs.1) hierüber informiert und am 16.09.22 rechtzeitig die Beschlussvorlage „Erhöhung Campingentgelte 2023“ vorgelegt – Erhöhung der Kosten um ca. 30% und Hinweis auf die Inflationsrate von ca. 10%.
 - Somit ist mit Mehrkosten zwischen 300.000 Euro bis 500.000 Euro zu rechnen.
 - Daher würde ein wirtschaftlicher Schaden der Gemeinde entstehen, da der Eigenbetrieb bei einem negativen Betriebsergebnis ggf. keine notwendigen Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen ausführen könnte, keine Ausschüttung an die Gemeinde ausgezahlt werden könnte und im negativsten Fall die Gemeinde den Defizitausgleich realisieren müsste.
- ➔ Diese Kosten sind und waren bis Anfang September nicht konkret absehbar und durch den Eigenbetrieb nur einschätzbar.
- ➔ Eine Anfrage im Juni an die Kämmerei des Amtes Usedom Süd (hier wurden die Verträge der Gemeinde für Energie und Wärme gebündelt abgeschlossen) ergab, dass Gespräche mit dem Versorger erst Ende September geführt werden sollen.
- ➔ Diese Information der Preisgestaltung Energie Vorpommern Gas geschah dann erst am 30.09.22 durch das Amt Usedom Süd.

- Die Gemeindevertreter hatten aber vorher entsprechend ausreichend Zeit, sich vor der Sitzung am 27.09.22 im Eigenbetrieb zu informieren (denn die ihnen zugeleitete Vorlage zu der Erhöhungsnotwendigkeit datierte v. 16.9.22, siehe oben) – davon hat aber nur ein Gemeindevertreter Gebrauch gemacht. Herr Schulz und ich durften aber davon ausgehen, dass in der Sitzung v. 27.9.22 die Erhöhung diskutiert wird und aufgrund der Eilbedürftigkeit und der großen Gefahr schweren Schadens auch wirklich die Erhöhung entschieden wird – es ist also alles getan worden, um die Gemeindevertretung einzubinden und der 27.9.22 hätte gereicht, um diese notwendige Entscheidung zu treffen.
- Da die Buchungen immer schon ab dem 1.10. eines jeden Jahres für die nachfolgende Saison starten (was die Gemeindevertreter wussten), da die Mitarbeiter nur bis Ende November angestellt sind und noch Urlaub und Überstunden nehmen müssen, sind die Masse an Anfragen (100 – 200 täglich) ab 1. Oktober abzuarbeiten, weil anderenfalls und später eine Bearbeitung nicht mehr in ausreichender Weise möglich wäre und ggf. Gäste zu lange warten müssten und sich ggf. einen anderen Campingplatz suchen würden.
- Auch ist es in dem Zusammenhang dem Gast nicht vermittelbar, dass er, wenn er im Oktober zu den alten Preisen bucht, ihm zu einem späteren Zeitpunkt die neuen Preise mitzuteilen - geschweige denn der Tätigkeitsaufwand der Mitarbeiter, um zu schauen, wann wer wie gebucht hätte und dem entsprechenden Gast die Änderung mitzuteilen.
- Sollte die Gemeinde eine andere wirtschaftliche Lösung mit einer späteren Bearbeitung der Buchungen bevorzugen wollen, dann müssten der Stellenplan entsprechend angepasst und die Arbeitsverträge verlängert werden, damit die Bearbeitung der Buchungen (ca. 20.-25.000 Stück) reibungslos funktioniert.
- Somit war eine Dringlichkeit gegeben und es gab keine Möglichkeit, nach dem 27.09.22 – als nämlich mit Erstaunen festzustellen war, dass die GV die erwartete notwendige Entscheidung nicht traf - noch eine Dringlichkeitssitzung der GV bis zum 30.9.22 einzuberufen. Bzgl. des Hauptausschusses war dies trotz dessen kurzer Ladungsfristen auch nicht möglich (siehe unten).
- Fragwürdig ist vielmehr, dass es kein Interesse einzelner Gemeindevertreter gab, den oben dargelegten großen Schaden von der Gemeinde abzuwenden. Anders ist es nicht verständlich, warum es in der Sitzung vom 27.09.22 keine sachliche Diskussion zu den zu erhöhenden Preisen gab und dann ohne Entscheidung der Punkt in die nächste Sitzung des Betriebsausschusses geschoben wurde (der auch nicht so schnell bis vor dem 30.9.22 einzuberufen war). Es wurde auch nicht in der Sache diskutiert und abgewogen, obwohl die detaillierte Erhöhungsvorlage mit Hinweis auf die Dringlichkeit seit dem 16.9.22 allen GV-Vertretern vorlag.
- Erst am 11.10.22 und damit zu spät tagte dann der Betriebsausschuss, siehe das Protokoll:
*„Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Beratung über die Campingentgelte 2023 für den Naturcampingplatz "Am Strand" Seebad Ückeritz
 Es folgt eine Diskussion.
 Herr Wöllner stellt den Antrag, im Rahmen der Planung zum B-Plan 14 ein Energiekonzept für den Campingplatz zu erstellen. Des Weiteren sollen zur nächsten Sitzung alle Verbrauchszahlen, inkl. der Kosten, für den Campingplatz vorgelegt werden.“*
 Damit zeigte sich, dass kein Interesse bestand, sich in der gebotenen Eile sachlich auseinander zu setzen.

Weitere Rechtsgrundlagen:

Eine Eilentscheidung war 2022 geboten, da – wie oben dargelegt - die Gemeindevertretung bisher nicht entschieden hat und wegen der bevorstehenden Campingentgelterhöhungs-Frist auch keine neue Gemeinderats- oder Hauptausschuss- bzw. der Betriebsausschuss-Sitzung

mehr einberufen werden konnten, da hierfür 3 Tage für die GV und ebenfalls den Hauptausschuss nötig sind (Darsow, aaO., § 35 RdNr. 8), dies aber ab dem 28.9.22 zum 30.9.22 nicht mehr möglich war.

Wenn dies also nicht mehr möglich war so gilt:

„Andernfalls entscheidet nach § 38 (4) S. 2 bzw. § 39 (3) S.3 der Bürgermeister.“ (Darsow, aaO., § 35 RdNr. 5)

Bei fehlender Entscheidung der GemV muss also der BM entscheiden, um beträchtlichen Schaden von der Gemeinde abzuwenden. Es ist ein Fall „äußerster Dringlichkeit“ (siehe Darsow u.a., Komm. zur KV, 3. Aufl., § 38 RdNr. 20).

Hinzuweisen ist auch auf die folgende Kommentarstelle zur Kommunalverfassung: *„Kann auch die Eilentscheidungskompetenz des Hauptausschuss nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden, um eine dringende Angelegenheit zu erledigen, so liegt...ein Fall der äußersten Dringlichkeit vor. In solchen Fällen darf der BM zunächst anstelle des jeweiligen Vertretungsgremiums entscheiden.“* (Darsow, aaO., § 38 RdNr. 20)

Hilfsweise ist aber auch festzustellen, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, die Verwaltung/Bürgermeister also die Erhöhung durchführen kann und muss: Es kommt nicht darauf an, ob es sich um nur geringe wirtschaftliche Bedeutung handelt (hier ist die wirtschaftliche Bedeutung groß), da die Erhöhungen dem „laufenden Betrieb der Verwaltung“ dient (= Eigenbetrieb als Teil der kommunalen Verwaltung) – siehe Darsow u.a., aaO., § 38 RdNr. 18).

Es handelt sich um die „Sicherung des Betriebszwecks“ (Darsow u.a., aaO., § 69 RdNr. 5).

Die Rechtsaufsicht hatte, dass die sog. laufende Verwaltung vom Amt zu erledigen sei. Dies ist jedoch nicht praktikabel, da speziell die Mitarbeiter des Eigenbetriebes hierfür geschult sind und hierfür Kapazitäten haben – im Gegensatz zum Amt. Das Amt hätte auch – kommunalrechtlich gesehen – die Eilentscheidung des BM nicht formell ersetzen können, da für Eilentscheidungen – bei drohendem großem Schaden – nur der BM zuständig ist und dafür auch gewählt ist. Dementsprechend heißt es in Darsow u.a., § 127 RdNr. 5:

„...laufende Verwaltung ...dem Amt zugewiesen..., soweit nicht Vorbehaltsrechte des BM zu Einschränkungen führen.“ Ein solches Vorbehaltsrecht ist die oben erläuterte Eilentscheidungs-Kompetenz des BM bei drohendem Schaden.

Zusammengefasst: Es lag Herrn Schulz und mir fern, die nötigen Gremien zu umgehen. Denn wir durften davon ausgehen, dass die zunächst zuständige Gemeindevertretung am 27.9.22 ordnungs- und erwartungsgemäß die wirtschaftlich notwendigen und nachvollziehbar begründeten Erhöhungen billigen würde.

BM Kindler

Ostseebad Ückeritz den 04.11.2022

